

Die Luftaufsichtsstelle Aschaffenburg – EDFC - informiert:

Aus gegebenem Anlass bitten wir alle Pilot/inn/en, Flüge in Länder / aus Ländern, die nicht dem Schengen-Raum bzw. nicht dem Zollgebiet der EU angehören, **möglichst schon 24 h, spätestens aber 2 h vor Abflug/Ankunft für Flüge in/aus Nicht-Schengen-Staaten bzw. 3 h vor dem Flug für Flüge in/aus Staaten außerhalb des EU-Zollgebietes** bei der Luftaufsichtsstelle Aschaffenburg, Tel. 06026/4933, anzumelden. Dies gehört im Übrigen zur ordnungsgemäßen Flugvorbereitung.

Schengen-Staaten >>> [Informationen des Auswärtigen Amtes \(1\)](#)

>>> [Informationen des Auswärtigen Amtes \(2\)](#)

Zollgebiet der EU >>> [Informationen der Generalzolldirektion](#)

Hintergrund:

Der Verkehrslandeplatz Aschaffenburg hat den zollrechtlichen Status „Besonderer Landeplatz“ und stellt damit eine EU/Schengen-Außengrenze dar. Dieser Status ist mit strengen Auflagen verbunden, zu denen als wichtigste Vorgabe die rechtzeitige Anmeldung von meldepflichtigen Auslandsflügen zählt.

Bei Zuwiderhandlungen in Form von zu späten oder ganz unterlassenen Anmeldungen drohen dem Flugsportclub als Platzhalter empfindliche Bußgelder oder - noch schlimmer - der Entzug des Status als „Besonderer Landeplatz“.

Dann wären keine Flüge in Drittländern ab/bis EDFC mehr möglich! Da wir alle dies nicht wollen und diesen Service sowohl für uns, als auch für nicht platzansässige Piloten weiterhin anbieten wollen, bitten wir dringend um Beachtung der Meldepflichten.

Obige Links führen zu Informationsseiten des Auswärtigen Amtes bzw. des Zolls, die angeben, in welche Kategorie die einzelnen Länder gehören.

WICHTIG: Nur die amtlichen Aufstellungen und Vorschriften des Zolls (Zollgebiet der EU) sowie des Auswärtigen Amtes (Schengen-Staaten) sind maßgeblich.

Unterschied zwischen „Schengen“ und „Zoll“:

„Schengen“ und „Zoll“ sind getrennt voneinander zu sehen und anzumelden:

Schengen = Personenverkehr, betrifft also die grenzpolizeiliche Abfertigung → Kontrolle durch Polizei/Bundespolizei; sie entfällt im Verkehr zwischen Schengenstaaten.

Zoll-Gebiet = Warenverkehr → betrifft die Kontrolle durch den Zoll; sie entfällt im Verkehr innerhalb des Zollgebietes der EU

Beispiele (Stand 01.02.2020):

Ein Flug in die Schweiz unterliegt dem Zoll, da die Schweiz nicht zum Zollgebiet der EU gehört. Er unterliegt jedoch nicht der Personenkontrolle durch die Polizei, da die Schweiz Schengen-Mitglied ist.



Ein Flug nach Irland unterliegt der grenzpolizeilichen Abfertigung, da Irland kein-Schengen-Staat ist, aber nicht dem Zoll, da Irland Mitglied des Zollgebiets der EU ist.



Vielen Dank für Eure Kooperation!